

FACHBEREICH SOZIALWISSENSCHAFTEN

PRÜFUNGSORDNUNG

FÜR DEN BACHELORSTUDIENGANG

„EUROPÄISCHE STUDIEN“

Neufassung beschlossen in der

14. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwissenschaften am 08.02.2006
befürwortet in der 54. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 20.09.2006
genehmigt in der 63. Sitzung des Präsidiums am 12.10.2006
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 08/2006 vom 29.12.2006, S. 1065

geändert in der 13. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereiches Sozialwissenschaften am 19.12.2007
befürwortet in der 65. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 16.01.2008
genehmigt in der 89. Sitzung des Präsidiums am 21.02.2008
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2008 vom 31.07.2008, S. 376

INHALT:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck der Prüfung	3
§ 2 Hochschulgrad	3
§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums	3
§ 4 Prüfungsausschuss	3
§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer	4
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen	5
§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung	5
§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen	5
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen	7
§ 10 Wiederholung von Prüfungen	8
§ 11 Studiennachweise	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	9
§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen	9
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung	10
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte	10
§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	10
§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	11
Zweiter Teil: Bachelorarbeit	11
§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit	11
§ 19 Bachelorarbeit	12
§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit	13
§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung	13
Dritter Teil: Schlussvorschriften	13
§ 22 Übergangsvorschriften	13
§ 23 In-Kraft-Treten	14
Anlage 1	15
Anlage 2a	46
Anlage 2b	47
Anlage 3a	48
Anlage 3b	49
Anlage 3c	50
Anlage 3d	51
Anlage 3e	52
Anlage 3f	57

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) ¹Der Studiengang bietet mit der Bachelorprüfung innerhalb von sechs Semestern einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. ²Die Anforderungen dieser Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit nach § 3 Absatz 1 sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis.
- (2) Durch den Abschluss der Bachelorprüfung soll nachgewiesen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat die inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer oder seiner Fachrichtung erworben und außerdem die Kenntnisse soweit vertieft hat, dass das Studium in einem fachwissenschaftlichen Masterstudiengang fortgesetzt werden kann, oder dass eine hinreichende Berufsfähigkeit erworben wurde.

§ 2 Hochschulgrad

¹Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung wird der Hochschulgrad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen. ²Darüber stellt der Fachbereich Sozialwissenschaften eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses (*Anlage 2a*) sowie eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde (*Anlage 2b*) aus.

§ 3 Dauer, Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt sechs Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Das Lehrangebot ist so zu gestalten, dass die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (3) ¹Der Umfang des Bachelorstudiums beträgt 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Es müssen ohne Bachelorarbeit 168 Leistungspunkte nachgewiesen werden.
- (4) Das Studium gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 90 Leistungspunkten (einschließlich der Bachelorarbeit), ein Nebenfach bzw. zwei Nebenfächer im Umfang von 72 Leistungspunkten und einen Fremdsprachenanteil von 18 Leistungspunkten (*Anlage 1*).
- (5) Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach geschrieben (*Anlage 1*).

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Die der Studiendekanin oder dem Studiendekan obliegenden Aufgaben der Durchführung und Organisation von Prüfungen können von ihr oder ihm einem Prüfungsausschuss übertragen werden. ²Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. ³Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), der Grundordnung der Universität Osnabrück und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet dem Fachbereich regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten; hierbei ist besonderes auf die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit, die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen einzugehen und die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten darzustellen. ⁵Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. ⁶Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

- (2) ¹Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar
- (a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
 - (b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe, das in der Lehre tätig ist, sowie
 - (c) ein Mitglied der Studierendengruppe.
- ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. ³Die Amtszeit der Mitglieder zu (a) und (b) beträgt zwei Jahre, jene des Mitgliedes zu (c) ein Jahr. ⁴Wiederwahl ist zulässig. ⁵Das Mitglied zu (c) hat bei Entscheidungen zur Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte seiner Mitglieder eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Vorsitz und Stellvertretung müssen der Hochschullehrergruppe angehören.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Hochschullehrergruppe, anwesend sind.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. ²Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Studiendekanin oder der Studiendekan sowie die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme mündlicher Prüfungen als Beobachterinnen oder Beobachter teilzunehmen.

§ 5 Prüfende, Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Beisitzer. ²Als Prüfende können Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die im betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ³Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können im Rahmen ihres Lehrauftrages als Prüfende bestellt werden. ⁴Zu Prüfenden sowie zu Beisitzerinnen oder Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Soweit die Prüfungsleistung Studien begleitend erbracht wird, wird bei Lehrpersonen, soweit sie nach Absatz 1 Sätze 2 bis 4 prüfungsbefugt sind, von einer besonderen Bestellung nach Absatz 1 Satz 1 abgesehen. ²Wird die Veranstaltung von mehr Lehrpersonen durchgeführt als für die Abnahme der Prüfung erforderlich sind, findet Absatz 1 Satz 1 Anwendung.
- (3) ¹Studierende können, außer im Falle des Absatzes 2 Satz 1, für die Abnahme von Prüfungen Prüfende vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüfenden, entgegenstehen. ⁴Kann der Vorschlag nicht berücksichtigt werden, so ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zu einem weiteren Vorschlag zu geben.

- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Für die Prüfenden und Beisitzerinnen oder Besitzer gilt § 4 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus dem gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet. ²Zwischenprüfungsleistungen im gleichen Fach, die in einem anderen Studiengang der Universität (Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang) erbracht wurden, werden als Prüfungsleistungen für den Bachelorabschluss angerechnet. ³Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung dieser Leistungen von der Erbringung weiterer studienbegleitender Prüfungsleistungen abhängig machen.
- (2) ¹Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für den Zweck der Prüfung nach § 1 vorzunehmen. ⁴Über die Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die an einer ausländischen Hochschule erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen aus staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) ¹Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. ²Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) ¹Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. ²Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

§ 7 Aufbau der Bachelorprüfung

- (1) ¹Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Prüfungen, mündlichen Abschlussprüfungen und dem Erwerb von Studiennachweisen gemäß **Anlage 1** sowie der Bachelorarbeit (§§ 18, 19). ²Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) ¹In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei einem Studienortswechsel oder bei Auslandsaufenthalten, können studienbegleitende Prüfungen, die nicht absolviert werden konnten, auf Antrag durch kompensatorische Abschlussprüfungen ersetzt werden. ²Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zahl der noch zu erbringenden Prüfungsleistungen sowie über die Prüfungsart und legt in Abstimmung mit den beauftragten Prüfenden die Prüfungsgebiete fest. ³Die Anforderungen an diese Prüfungsteile sollen sich auf die Studiengebiete beziehen, in denen die nach **Anlage 1** notwendigen Prüfungsleistungen noch nicht erbracht worden sind.

§ 8 Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) ¹Als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind folgende Formen vorgesehen:
 - Referat mit schriftlicher Ausarbeitung,
 - mündliche Prüfung,

- Hausarbeit,
- Klausur.

²Weitere fachspezifische Prüfungsformen können in den Modulbeschreibungen der Fächer (*Anlage 1*) vorgesehen werden. ³Der Inhalt jeder studienbegleitenden Prüfung bezieht sich auf die Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung abgelegt wird. ⁴Ausnahmen hiervon sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage 1*) ausgewiesen.

- (2) ¹Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion innerhalb einer Lehrveranstaltung. ²Das Thema des Referats liegt innerhalb des Themengebiets der Lehrveranstaltung, es wird von der oder dem Lehrenden festgelegt oder mit ihr oder ihm abgesprochen. ³Die Vorbereitung des Referats umfasst in der Regel die eigenständige Recherche und Auswertung einschlägiger Literatur und die Aufbereitung des Stoffs für Vortrag und Diskussion. ⁴Ein Referat kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit vorbereitet und von allen Gruppenmitgliedern gehalten werden. ⁵Die schriftliche Ausarbeitung des Referats ist eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema in schriftlicher Form. ⁶Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Verfasserin oder des einzelnen Verfassers die an die Prüfung gestellten Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. ⁷Auf einem der schriftlichen Ausarbeitung angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) ¹In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die mündliche Prüfung findet als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung von bis zu drei Studierenden statt. ³Die Dauer der Prüfung beträgt pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten. ⁴Die mündliche Prüfung wird in der Regel von der oder dem Lehrenden der Veranstaltung, in deren Rahmen die Prüfung stattfindet, und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchgeführt. ⁵Stellt der Prüfungsausschuss im Einzelfall fest, dass die durch die Bestellung zur sachkundigen Beisitzerin oder zum sachkundigen Beisitzer bedingte Mehrbelastung der einzelnen Beisitzerin oder des einzelnen Beisitzers unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder keine sachkundige Beisitzerin oder kein sachkundiger Beisitzer vorhanden ist, so kann er zulassen, dass für diesen Einzelfall die betreffende mündliche Prüfung nur von einer oder einem Prüfenden allein durchgeführt wird. ⁶Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen. ⁷Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁸Es ist von der oder dem Prüfenden und gegebenenfalls von der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (4) ¹Eine Hausarbeit ist die selbstständige Bearbeitung einer fachspezifischen Aufgabenstellung in schriftlicher Form. ²Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. ³Eine Hausarbeit kann in geeigneten Fällen auch als Gruppenarbeit erstellt werden; die Eignung des Themas stellt die oder der Prüfende fest. ⁴Die Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 10 und höchstens 15 Seiten bei einer Bearbeitungszeit von in der Regel drei bis vier Wochen. ⁵Sie ist in der Regel bis zum Ende des jeweiligen Semesters abzugeben. ⁶§ 12 Absatz 3 gilt entsprechend. ⁷Auf einem der Hausarbeit angehängten Beiblatt hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (5) ¹Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln innerhalb der vorgegebenen Zeit zu bearbeiten sind. ²Die Bearbeitungszeit beträgt in der Regel 90 Minuten.
- (6) In welcher Form studienbegleitende Prüfungsleistungen erbracht werden können, legt die oder der Lehrende der jeweiligen Lehrveranstaltung fest.
- (7) Prüfungsleistungen können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit der oder dem Prüfenden in englischer Sprache erbracht werden.

- (8) Als Zulassung zu einer Prüfung gilt die Ausgabe bzw. Absprache eines Referats- oder Hausarbeits-themas, die Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung.
- (9) ¹Nach Bestehen einer studienbegleitenden Prüfung wird ein entsprechender Nachweis ausgestellt. ²Ein Exemplar des Nachweises wird der oder dem Studierenden ausgehändigt, ein zweites Exemplar erhält der Prüfungsausschuss. ³Das Nichtbestehen einer Prüfung wird dem Prüfungsausschuss durch die Lehrende oder den Lehrenden umgehend mitgeteilt.
- (10) ¹Macht die Kandidatin oder der Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.
- (11) Die §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes sind zu beachten.

§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen nach § 8 werden benotet; die Noten sind Bestandteil der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) ¹Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden bewertet. ²Schriftliche studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach der jeweiligen Prüfungsleistung in der Regel durch die Lehrperson bewertet, auf deren Lehrveranstaltung sich die Prüfungsleistung bezieht. ³Die Bewertung und die sie tragenden Erwägungen sind der oder dem Studierenden mitzuteilen. ⁴Mündliche Prüfungen werden direkt im Anschluss an die Prüfung benotet. ⁵Sofern die Prüfung unter Anwesenheit einer Beisitzerin oder eines Beisitzers stattfindet, ist diese oder dieser vor Festsetzung der Note durch die Prüferin oder den Prüfer zu hören. ⁶Das Ergebnis der mündlichen Prüfungen ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die jeweilige Prüfung bekannt zu geben.
- (3) ¹Für die Bewertung einzelner Prüfungsleistungen sind die Notenziffern 1 bis 5 zu verwenden, die von den jeweiligen Prüfenden zur Differenzierung um 0,3 herauf- oder herabgesetzt werden können; dabei sind die Noten 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. ²Die Noten sind in dieser Form zur Berechnung der Gesamtnote heranzuziehen.
- ³Folgende Einzelnoten sind zu verwenden:
- | | | | |
|---|-------------------|---|---|
| 1 | sehr gut | = | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | = | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | befriedigend | = | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |
- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wird. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist die Prüfung bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten.
- (5) ¹Soweit eine Prüfungsleistung aus mehreren Teilprüfungsleistungen besteht, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem (nach Leistungspunkten gewichteten) arithmetischen Mittel

der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Dabei werden alle Dezimalstellen außer den ersten beiden ohne Rundung gestrichen. ³Die Note lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,50	=	sehr gut	=	1
über 1,50 bis einschließlich 2,50	=	gut	=	2
über 2,50 bis einschließlich 3,50	=	befriedigend	=	3
über 3,50 bis einschließlich 4,00	=	ausreichend	=	4
über 4,00	=	nicht bestanden	=	5

- (6) ¹Bei der Ermittlung der Note einer Prüfungsleistung, die von mehreren Prüfenden bewertet wurde, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (7) ¹Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit 4,00 oder besser bewertet wurde. ²Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit 4,00 oder besser bewerten. ³Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag der oder des Studierenden schriftlich mitzuteilen. ⁴Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.
- (8) Im Zeugnis dürfen für die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen nur die Notenziffern 1 bis 4 mit zwei Stellen hinter dem Komma verwendet werden, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) ¹ECTS-Grades sind anhand des prozentualen Anteils der erfolgreichen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer wie folgt zu bestimmen:

ECTS-Grade A	Die besten 10 %
ECTS-Grade B	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade C	Die nächsten 30 %
ECTS-Grade D	Die nächsten 25 %
ECTS-Grade E	Die nächsten 10 %

²Nicht erfolgreiche Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer erhalten den Grade F = nicht bestanden.

³Damit tragfähige Aussagen über die prozentuale Verteilung möglich werden, soll die Vergleichsgruppe aus denjenigen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen, die die jeweilige Prüfung in den letzten sechs Semestern bestanden haben. ⁴So lange sich entsprechenden Datenbanken noch im Aufbau befinden oder falls den oben angegebenen Prozentsätzen die tatsächliche Notenverteilung entgegensteht, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zu Ermittlung der relativen Gesamtnoten.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

- (1) ¹Nicht bestandene Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden. ²§ 20 bleibt unberührt.
- (2) ¹Wurde eine studienbegleitende Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²§ 20 Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt.
- (3) ¹Wurde eine Prüfung nicht bestanden, so kann diese frühestens nach sechs Wochen und soll spätestens nach sechs Monaten wiederholt werden. ²Die Kandidatin oder der Kandidat wird vom Prüfungsausschuss unmittelbar nach der nicht bestandenen Prüfung aufgefordert, diese innerhalb der genannten Frist zu wiederholen. ³Bei der Meldung zur Wiederholungsprüfung weist der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten außerdem darauf hin, dass die Prüfung bei Ver-

säumnis dieses Termins (§ 12) oder bei erneutem Nichtbestehen endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht Voraussetzungen für einen weiteren Prüfungsversuch nach Absatz 2 vorliegen.

- (4) In einem gleichen Studiengang an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung zu erbringen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 11 Studiennachweise

- (1) ¹Mit der nachgewiesenen aktiven Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden in der Regel zwei Leistungspunkte erworben. ²Studiennachweise werden nicht benotet. ³Die entsprechenden Regelungen der Nebenfächer sind in den Modulbeschreibungen (*Anlage I*) erläutert.
- (2) ¹Zur Erlangung eines mit Leistungspunkten qualifizierten Studiennachweises ist eine Studienleistung notwendig. ²Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Absatz 1 Satz 1. ³In Frage kommen Leistungsformen wie Protokoll, Seminarbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung) usw. ⁴Über die Form der Studienleistung entscheidet die oder der Lehrende. ⁵Im Übrigen gilt § 8 Absatz 9 Sätze 1 und 2. ⁶Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel am nächsten regulären Prüfungstermin, anberaumt. ³Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Falle anzurechnen. ⁴Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Nach dem zweiten Attest in Folge oder bei begründeten Zweifeln kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.
- (3) ¹Wird bei einer schriftlichen Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Absatz 2 gilt entsprechend. ³In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin entsprechend hinausgeschoben werden kann. ⁴Im Falle einer nachgewiesenen Erkrankung der Kandidatin oder des Kandidaten wird der Abgabetermin nach Maßgabe des ärztlichen Attests hinausgeschoben. ⁵Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Mittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten. ⁴Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der Kandidatin oder des Kandidaten zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 13 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen (*Anlagen 3a* und *3c*). ²Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an

dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.³Auf Antrag wird eine Anlage zum Zeugnis ausgestellt, die die studienbegleitenden Prüfungen und ihre Benotung ausweist (*Anlagen 3b* und *3d*).

- (2) In einem zum Studiengang gehörigen „Diploma Supplement“ werden die speziellen Inhalte des Bachelorstudienprogramms in deutscher und in englischer Sprache näher erläutert (*Anlagen 3e* und *3f*).
- (3) ¹Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und an welchem Termin oder innerhalb welcher Frist Prüfungen wiederholt werden können. ²Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 1 zu versehen.
- (4) ¹Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studiengangs wird auf Antrag eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und ihre Bewertung ausgestellt. ²Im Falle von Absatz 3 wird die Bescheinigung nach Satz 1 ohne Antrag ausgestellt. ³Diese weist zusätzlich die noch fehlenden Prüfungs- und Studienleistungen aus sowie ferner, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 14 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 zu ersetzen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die entsprechende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Tag der Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakte

¹Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakte ist spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. ³Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bekannt zu geben. ²Gegen

diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Prüfungsausschuss Widerspruch eingelegt werden.

- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) ¹Bringt die Kandidatin oder der Kandidat in ihrem oder seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist, oder
 5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- ⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. ²Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 5 Absatz 1 Sätze 2 bis 4 besitzen.
- (5) Richtet sich der Widerspruch gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.
- (6) ¹Über den Widerspruch soll in der Regel innerhalb eines Monats entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch auch durch den Fachbereichsrat nicht abgeholfen, bescheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.
- (7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 17 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

¹Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Meldefristen, Prüfungstermine und –zeiträume sowie Prüfungsergebnisse hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zweiter Teil: Bachelorarbeit

§ 18 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer ein ordnungsgemäßes Studium im Umfang von 120 Leistungspunkten nach Maßgabe der Prüfungsordnung und im Rahmen des tatsächlichen Lehrangebots nachweist.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.
- (3) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit sind beizufügen
- eine Erklärung darüber, ob bereits eine Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht bestanden wurde,
 - Vorschläge für Prüfende,
 - der Vorschlag für das Thema der Bachelorarbeit,
 - eine Immatrikulationsbescheinigung des Semesters, in dem die Anmeldung erfolgt,
 - ein tabellarischer Lebenslauf und
 - ein Lichtbild neueren Datums.
- ²Ist es nicht möglich, Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Die Zulassung wird versagt, wenn
- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Bachelorprüfung oder die Bachelorarbeit oder eine Abschlussprüfung im gleichen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits endgültig nicht bestanden ist.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (6) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich des Bearbeitungszeitraums für die Bachelorarbeit bzw. der Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

§ 19 Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes wissenschaftliches Problem unter Anleitung selbstständig zu bearbeiten und darzustellen. ²Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Absatz 2) entsprechen. ³Das Thema muss so beschaffen sein, dass es in der dafür vorgesehenen Zeit (Absatz 5) bearbeitet werden kann.
- (2) § 8 Absatz 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Die Bachelorarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen. ³§ 8 Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.
- (4) ¹Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten festgelegt. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Mit der Ausgabe des Themas werden für die Bewertung der Bachelorarbeit zwei Prüfende bestellt. ²Eine oder einer der Prüfenden muss der Hochschullehrergruppe angehören oder habilitiert sein. ³Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Mitglied des Fachbereichs Sozialwissenschaften sein. ⁴Während der Anfertigung der Arbeit wird die Kandidatin oder der Kandidat von der oder dem Erstprüfenden betreut.
- (6) ¹Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. ³Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit bis zu einer Gesamtdauer von fünf Monaten verlängern. ⁴§ 12 Absatz 2 Sätze 4 und 5 bleiben unberührt.

- (7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) ¹Die Bachelorarbeit ist von den beiden Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen zu begutachten. ²Die Arbeit wird gemäß § 9 Absatz 3 bewertet. ³Die Gutachten nennen die Bewertung der Arbeit und die tragenden Gründe der Bewertung.

§ 20 Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Eine Rückgabe des Themas nach § 19 Absatz 6 Satz 2 ist bei der Wiederholung der Bachelorarbeit nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht wurde.
- (2) ¹Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit wird das Thema in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Arbeit, ausgegeben. ²Im Übrigen gelten § 10 Absätze 3 und 5 entsprechend.

§ 21 Gesamtergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Leistungspunkte nachgewiesen und alle Prüfungsleistungen nach § 7 mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Die Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen im Hauptfach Sozialwissenschaften wird mit 0,6, die im Nebenfach Volkswirtschaftslehre mit 0,4 und das Ergebnis der Prüfungen in den anderen Nebenfächern mit jeweils 0,2 gewichtet. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird die Durchschnittsnote der Bachelorarbeit mit dem Faktor 0,3 und die Summe der Durchschnittsnoten der übrigen Prüfungsteile mit dem Faktor 0,7 gewichtet. ³§ 9 Absätze 5 und 8 gelten entsprechend.
- (3) ¹Bei einem Notendurchschnitt von 1,0 verleiht der Fachbereich der oder dem Studierenden das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“. ²Das Prädikat ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung weist neben der Gesamtnote auch die beiden Einzelnoten für die Bachelorarbeit sowie die Durchschnittsnoten des Hauptfachs Sozialwissenschaften und des Nebenfachs bzw. der beiden Nebenfächer aus (*Anlagen 3a* und *3c*).

Dritter Teil: Schlussvorschriften

§ 22 Übergangsvorschriften

- ¹Studierende, die sich im Wintersemester 2007/2008 im dritten oder in einem höheren Semester des Bachelorstudiums befinden, werden nach der Prüfungsordnung in den bisher geltenden Fassungen geprüft.
- ²Sie können auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss nach dieser Ordnung geprüft werden.

§ 23 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Universität Osnabrück und ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück mit Wirkung vom 01.10.2007 in Kraft.
- (2) Unbeschadet der in § 22 getroffenen Regelung tritt die bisher geltende „Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Studien der Universität Osnabrück, Fachbereich Sozialwissenschaften“ i.d.F. d. Bek. v. 29.12.2006 (AMBl. 08/2006) mit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung außer Kraft.

Anlage 1

Studienstruktur

Der Bachelorstudiengang Europäische Studien gliedert sich in das Hauptfach Sozialwissenschaften von 50%, ein Nebenfach von 40% (Volkswirtschaftslehre) oder zwei Nebenfächer von jeweils 20% (zur Auswahl stehen: Erziehungswissenschaft; Kulturwissenschaft/Anglistik; Kulturwissenschaft/Germanistik; Kulturwissenschaft/Romanistik (Französisch, Italienisch, Spanisch); Neuere und Neueste Geschichte; Rechtswissenschaften; sowie Wirtschafts- und Sozialgeographie) und einen Fremdsprachenanteil im Umfang von 10%.

Das Fremdsprachenangebot umfasst Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch.

Die Bachelorarbeit wird im Hauptfach Sozialwissenschaften geschrieben (§ 3 Absatz 5).

1. Umfang der Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungen

- a) Hauptfach Sozialwissenschaften im Umfang von 90 Leistungspunkten (Einführungsveranstaltung, Pflicht- und Wahlpflichtmodule, Praktikum oder Tutorium, Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit und Bachelorarbeit),
- b) ein Nebenfach im Umfang von 72 Leistungspunkten *oder* zwei Nebenfächer im Umfang von je 36 Leistungspunkten sowie
- c) zwei Fremdsprachen im Umfang von 18 Leistungspunkten

2. Anzahl der obligatorischen studienbegleitenden Prüfungen

- (a) Hauptfach Sozialwissenschaften

Pflichtmodule:

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Einführung in die Europäischen Studien: | 1 studienbegleitende Prüfung |
| 2. Methoden der empirischen Sozialforschung: | 1 studienbegleitende Prüfung |
| 3. Politisches System der EU: | 1 studienbegleitende Prüfung |
| 4. EU-Staaten im Vergleich: | 1 studienbegleitende Prüfung |
| 5. Wirtschaftliches System der EU | 1 studien begleitende Prüfung |
| 6. Soziales System der EU | |

Wahlpflichtmodule: 4 studienbegleitende Prüfungen aus mindestens drei der Studienbereiche 3. – 6.

Von den studienbegleitenden Prüfungen ist eine in Form einer Klausur, eine in Form einer Hausarbeit, eine in Form einer mündlichen Prüfung und eine in Form eines Referats abzulegen. Die Form der weiteren studienbegleitenden Prüfungen ist der oder dem Studierenden frei gestellt.

- (b) Nebenfach / Nebenfächer

Siehe den jeweiligen Studienverlaufsplan

- (c) Fremdsprachen

Siehe den jeweiligen Studienverlaufsplan

3. Studiennachweise

Zur Erlangung von Studiennachweisen ist eine Studienleistung erforderlich. Diese ist in Umfang und Anspruch geringer als die Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1. In Frage kommen Leistungen, wie aktive mündliche Beteiligung, Protokoll, Literaturbericht, kleines Referat (ohne schriftliche Ausarbeitung), u. ä.

Bachelorstudiengang EUROPÄISCHE STUDIEN: HAUPTFACH SOZIALWISSENSCHAFTEN

		Studienbereich							
Sem.	Studienbereiche – übergreifender Teil	Politisches System der EU		EU-Staaten im Vergleich		Wirtschaftliches System der EU		Soziales System der EU	
Modul	Einführung in die Europäischen Studien 6 LP	Politisches System der EU 8 LP		Nationale politische Systeme 8 LP			Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa 8 LP		
1.	Theorien und Geschichte der europäischen Integration 1 2 (4) LP	Politisches System der EU 1 2 (6) LP		Das Regierungssystem der BRD 2 (6) LP			Wirtschaft und Gesellschaft – Grundlagen 2 (6) LP		
2.	Theorien und Geschichte der europäischen Integration 2 4 (2) LP	Politisches System der EU 2 6 (2) LP		Europäische Regierungssysteme im Vergleich 6 (2) LP			Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich 6 (2) LP		
Modul	Methoden der empirischen Sozialforschung 8 LP	EU im internationalen System 8 LP	Policy-Making der EU 8 LP	Demokratisches Regieren im internationalen Vergleich 8 LP	Staatlichkeit im Wandel 8 LP	Europäische Wirtschaft 8 LP	Sozioökonomie 8 LP	Europäische Wohlfahrtsstaaten 8 LP	Sozialstruktur und industrielle Beziehungen in der EU 8 LP
3. – 6.	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung 2 LP	EU im internationalen System 1 2 (6) LP	Policy-Making der EU 1 2 (6) LP	Demokratisches Regieren im Wandel 2 (6) LP	Regieren im Nationalstaat 2 (6) LP	Europäische Wirtschaft 1 2 (6) LP	Einkommensverteilung, Allokation und Staat 2 (6) LP	Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich 2 (6) LP	Soziale Strukturen in der EU 2 (6) LP
	Wirtschafts- und Sozialstatistik 6 LP	EU im internationalen System 2 6 (2) LP	Policy-Making der EU 2 6 (2) LP	Vergleichende Demokratieforschung 6 (2) LP	Regieren jenseits des Nationalstaats 6 (2) LP	Europäische Wirtschaft 2 6 (2) LP	Neue Institutionenökonomie 6 (2) LP	Europäische Sozialpolitik 6 (2) LP	Industrielle Beziehungen in Europa 6 (2) LP
5.	Berufspraktikum oder Tutorium 6 LP								
6.	Kolloquium zur Vorbereitung der Abschlussarbeit 2 LP			Bachelorarbeit 12 LP					

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Hauptfach Sozialwissenschaften (50%)	
Sem.	
1	Einführung in die Europäischen Studien (4 SWS, 6 LP) Theorien und Geschichte der europäischen Integration 1 Theorien und Geschichte der europäischen Integration 2 Grundlagenmodul : Politisches System der EU (4 SWS, 8 LP) ↓ Politisches System der EU 1 Politisches System der EU 2 Grundlagenmodul : Nationale Politische Systeme (4 SWS, 8 LP) 2 Das Regierungssystem der BRD Europäische Regierungssysteme im Vergleich Grundlagenmodul Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa (4 SWS, 8 LP) Wirtschaft und Gesellschaft – Grundlagen Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich
3	Modul : Methoden der empirischen Sozialforschung (4 SWS, 8 LP) ↓ Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Wirtschafts- und Sozialstatistik 6 4 Wahlpflichtmodule aus drei verschiedenen Studienbereichen (16 SWS, 32 LP)
5	Berufspraktikum oder Tutorium (4 SWS, 6 LP)
6	Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit (2 SWS, 2 LP) Bachelorarbeit (12 LP)

1. Studienumfang:

42 SWS oder 90 Leistungspunkte.

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Je eine studienbegleitende Prüfungsleistung in den vier Pflichtmodulen: „Politisches System der EU“, „Nationale Politische Systeme“, „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“ und „Methoden der empirischen Sozialforschung“.

Vier studienbegleitende Prüfungsleistungen in vier Wahlpflichtmodulen.

Die Durchschnittsnote dieser acht Leistungen geht in die Berechnung der Gesamtnote ein. Die Note für das Modul Einführung in die Europäischen Studien gilt nicht als studienbegleitende Prüfung und geht nicht in die Endnote ein.

3. Leistungspunkteverteilung:

- 6 Leistungspunkte für das Modul Einführung in die „Europäischen Studien“
- 24 Leistungspunkte für die drei Pflichtmodule,
- 8 Leistungspunkte für das Modul „Methoden der empirischen Sozialforschung“,
- 32 Leistungspunkte für 4 Wahlpflichtmodule,
- 6 Leistungspunkte für das Berufspraktikum (2 Monate) *oder* das Tutorium
- 2 Leistungspunkte für 1 Studiennachweis im Kolloquium zur Vorbereitung der Bachelorarbeit
- 12 Leistungspunkte für die Bachelorarbeit

EUROPÄISCHE STUDIEN Nebenfach Erziehungswissenschaft (20%)	
Sem.	
1.-2.	Modul Erziehung und Bildung (6 SWS/9 LP) Komponente „Theorien der Bildung und Erziehung“ (2 SWS) Komponente „Probleme pädagogischen Denkens und Handelns“ (2 SWS) Komponente „Geschichte der Pädagogik“ (2 SWS)
2.-4.	Modul Bildungsinstitutionen (4 SWS/6 LP) Komponente „Pädagogische Handlungsfelder“ und/oder (2 SWS) Komponente „Pädagogische Professionalisierung“ und/oder (2 SWS) Komponente „Bildungsplanung/Bildungspolitik“ und/oder (2 SWS) Komponente „Personal- und Organisationsentwicklung“ (2 SWS)
2.-4.	Modul Bildung in Europa (4 SWS/6 LP) Komponente „Bildungssysteme im internationalen Vergleich“ und/oder (2 SWS) Komponente „Globalisierung und Bildung“ und /oder (2 SWS) Komponente „Bildungsauftrag Gleichberechtigung“ (2 SWS)
5.-6.	Modul Interkulturelle Kommunikation (4 SWS/6 LP) Komponente „Grundlagen Interkultureller Pädagogik“ (2 SWS) Komponente „Mehrsprachigkeit und mehrsprachige Schulen“ (2 SWS)
5.-6.	Wahlmodul / Vertiefungsbereich (2-4 SWS/ 4LP)
6.	Mündliche Prüfung (5 LP)

1. Studienumfang:

20-22 SWS, 36 Leistungspunkte

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Komponenten des Moduls „Erziehung und Bildung“

Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Modulen „Bildungsinstitutionen“, „Bildung in Europa“ und „Interkulturelle Kommunikation“.

Eine studienbegleitende Prüfungsleistung im Wahlmodul.

3. Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse aus zwei Modulen nach Wahl der/des Studierenden.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen und der mündlichen Prüfung ein. In diese Berechnung gehen auch die Leistungspunkte für die Studiennachweise ein.

4. Leistungspunkteverteilung:

9 Leistungspunkte für das Modul „Erziehung und Bildung“ (maximal 6 LP durch aktive Teilnahme)

je 6 Leistungspunkte für die Module „Bildungsinstitutionen“, „Bildung in Europa“ und „Interkulturelle Kommunikation“ (maximal je 4 LP pro Modul durch aktive Teilnahme)

4 Leistungspunkte für das Wahlmodul (maximal 2 LP durch aktive Teilnahme)

5 Leistungspunkte für die mündliche Prüfung

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Nebenfach Fremdsprachen (10%)	
Sem.	Englisch
1 – 2	Integrated English Language Practice I + II (Modul B3) (4 SWS, 6 LP – Modulabschlussprüfung)
3 – 6	Advanced English Language Practice I <u>oder</u> Advanced English Language Practice II (2 SWS, 3 LP)
Sem.	Französisch*
1 2	Sprachpraxismodul 1 (4 SWS, 4 LP) Communication 1 (2 SWS, 2 LP) Grammaire 1 (2 SWS, 2 LP)
3 4	Sprachpraxismodul 2 (4 SWS, 5 LP) Communication 2 (2 SWS, 3 LP) Grammaire 2 (2 SWS, 2 LP)
5	SP-Kurs (Expression écrite <u>oder</u> Expression orale) (2 SWS, 3 LP) (nur bei Wahl des Nebenfaches Kulturwissenschaft/Romanistik)
Sem.	Italienisch**
1, 3	Sprachpraxismodul 1 (Grundkurs I) (6 SWS, 6 LP)
2, 4	Sprachpraxismodul 2 (Grundkurs II) (6 SWS, 6 LP)
Sem.	Spanisch**
1 – 2 3 – 4	Sprachpraxismodul 1 (Lektürekurs I <u>und</u> Lektürekurs II) (8 SWS, 8 LP)
3 – 5	Sprachpraxismodul 2 (Comunicación I) (4 SWS, 4 LP)

* Bei der Wahl der Fremdsprache Französisch sind Vorkenntnisse entsprechend der Zugangsordnung für das Fach Romanistik/Französisch im Rahmen von Lehramts- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen der Universität Osnabrück nachzuweisen. Studierende mit guten Vorkenntnissen können alternativ auch Vertiefungskurse besuchen und dort Leistungspunkte erwerben.

** In den Fremdsprachen Italienisch und Spanisch ist das Studium auch ohne Vorkenntnisse möglich. Das erfordert jedoch einen größeren zeitlichen Umfang. Studierenden mit Vorkenntnissen kann nach Entscheidung der zuständigen Lehrenden der Besuch von einzelnen Kursen erlassen werden.

Studierende mit guten Vorkenntnissen können alternativ auch Vertiefungskurse besuchen und dort Leistungspunkte erwerben.

1. Studienumfang (für 2 Fremdsprachen)

18-24 Leistungspunkte

2. Prüfungsvorleistungen und Leistungspunkteverteilung

Je nach Wahl der Fremdsprachen sind folgende Leistungen zu erbringen:

- Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) + Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 9 LP
- Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) + Italienisch oder Spanisch (Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 12 LP
- Französisch + Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2): 9 + 12 LP
- Italienisch + Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2): 12 + 12 LP

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Anglistik gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 9 LP in Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) sowie 9 LP in Französisch oder 12 LP in Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) zu erbringen.

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Romanistik (Französisch) gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 12 LP in Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2 sowie SP-Kurs) sowie 6 LP in Englisch (IELP I und II) oder 12 LP in Italienisch oder Spanisch (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) zu erbringen.

Wird das Nebenfach Kulturwissenschaft/Romanistik (Italienisch oder Spanisch) gewählt, sind im Nebenfach Fremdsprachen 12 LP in der jeweiligen Sprache (jeweils Sprachpraxismodule 1 und 2) sowie 9 LP in Englisch (IELP I und II sowie AELP I oder II) oder in Französisch (Sprachpraxismodule 1 und 2) oder 12 LP in Spanisch oder Italienisch (Sprachpraxismodule 1 und 2 der nicht in der Romanistik gewählten Sprache) zu erbringen.

3. Prüfungsleistungen

keine

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Nebenfach Kulturwissenschaft / Anglistik (20%)	
Sem.	
1 – 2	Modul B1: Basics of English Literature and Culture (Basismodul, 5 SWS, 7 LP) Modul B2: Basics of English Linguistics (4 SWS, 6 LP)
3 – 4	Wahlpflichtbereich Modul V1: Advanced Literary and Cultural Studies (4 SWS, 8 LP) Modul V2: English Grammar (4 SWS, 6 LP [4]) <u>oder</u> Modul V3: Literary and Cultural History (4 SWS, 4 LP)
5	Modul I1: Integration of Literary and Linguistic Studies (4 SWS, 8 LP)
6	Mündliche Prüfung (3 LP)

1. Studienumfang:

21 SWS oder 36 (bzw. 38) Leistungspunkte

2. Studiennachweise:

Teilnahme an den Modulen B1 und B2 einschließlich Integrierte Klausur am Ende des ersten Studienjahrs (13 LP).

Modul B 3 (Sprachpraxis) aus dem Nebenfach Fremdsprachen (6 LP).

3. Prüfungsleistungen:

3 Prüfungsleistungen (Module V1, I1, sowie V2 oder V3)

Mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten bei zwei Fachprüferinnen oder zwei Fachprüfern in den Fachgebieten Kulturwissenschaft und Literatur- oder Sprachwissenschaft.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

4. Leistungspunkteverteilung:

13 Leistungspunkte für die zwei Studiennachweise (Modul B1 und B2 sowie die Integrierte Klausur)

20 Leistungspunkte für die drei Prüfungsleistungen,

3 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Nebenfach Kulturwissenschaft / Germanistik (20%)	
Sem.	
1	Einführung Literaturwissenschaft; <u>oder</u> Einführung Sprachwissenschaft (Pflicht bei Wahl des sprachwissenschaftlichen Schwerpunktes) (4 SWS, 5 LP)
2	Aufbaumodul Literaturwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP); Aufbaumodul Sprachwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP) <u>oder</u> Einführungsmodul Mediävistik, Teil 1 (2 SWS, 3 LP)
3	Aufbaumodul Literaturwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP) Aufbaumodul Sprachwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP) <u>oder</u> Einführungsmodul Mediävistik, Teil 2 (2 SWS, 4 LP)
4	Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 3 LP) Wahlpflichtseminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft, Teil 1 (2 SWS, 2 LP) <u>oder</u> Aufbaumodul Mediävistik, Teil 1 (2 SWS, 3 LP)
5	Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 4 LP) Wahlpflichtseminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft, Teil 2 (2 SWS, 2 LP) <u>oder</u> Aufbaumodul Mediävistik, Teil 2 (2 SWS, 4 LP)
6	Mündliche Prüfung (4 LP)

1. Studienumfang:

20 SWS, 34 LP (Schwerpunkt Literatur- und Sprachwissenschaft), 38 LP (Schwerpunkt Literaturwissenschaft und Mediävistik).

2. Prüfungsvorleistungen:

Punkteerwerb auf der Basis der für die einzelnen Module vorgesehenen Prüfungsleistungen.

3. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

2 benotete Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft. Bei Wahl des Schwerpunktes Mediävistik anstelle von Sprachwissenschaft wird die zweite benotete Prüfungsleistung im Einführungsmodul Mediävistik erbracht.

2 benotete Prüfungsleistungen im Erweiterungsmodul Literaturwissenschaft und einem der Wahlpflicht-Seminare Literaturwissenschaft oder Sprachwissenschaft bzw. dem Aufbaumodul Mediävistik.

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer bei zwei Fachprüfern der beiden studierten Teilgebiete.

In die Fachnote gehen die Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

4. Leistungspunkteverteilung:

5 Leistungspunkte für den Studiennachweis Einführung

28 bzw. 25 Leistungspunkte für die Module bzw. Module und Wahlpflichtveranstaltungen.

4 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

EUROPÄISCHE STUDIEN Nebenfach Kulturwissenschaft / Romanistik* (20%) Französisch <u>oder</u> Italienisch <u>oder</u> Spanisch	
Sem.	
1	Einführung in die Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft (Basismodul, Teil 1, Wahlpflicht, 2 SWS, 3 LP)
2	Einführung in die Kulturwissenschaft (Basismodul, Teil 1, Pflicht, 2 SWS, 3 LP) Proseminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft (Basismodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 4 LP)
3	Proseminar Kulturwissenschaft (Basismodul, Teil 2, Pflicht, 2 SWS, 4 LP) Vorlesung Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft (Vertiefungsmodul, Teil 1, Wahlpflicht, 2 SWS, 2 LP)
4	Seminar Kulturwissenschaft (Vertiefungsmodul, Teil 1, Pflicht, 2 SWS, 5 LP) Seminar Literaturwissenschaft <u>oder</u> Sprachwissenschaft (Vertiefungsmodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 5 LP)
5	Vorlesung Literatur und Kultur <u>oder</u> Sprache und Kultur (Vertiefungsmodul, Teil 2, Wahlpflicht, 2 SWS, 2 LP) Seminar Sprachwissenschaft <u>oder</u> Literaturwissenschaft (Wahlpflicht, in dem bisher nicht studierten Bereich, 2 SWS, 5 LP)
6	Mündliche Prüfung (3 LP)

Bei Wahl der Fremdsprache **Französisch** im Rahmen des Nebenfachs **Kulturwissenschaft/ Romanistik** sind für die Aufnahme des Studiums Sprachkenntnisse entsprechend der Zugangsordnung für das Fach Romanistik/Französisch im Rahmen von Lehramts- und Zwei-Fächer-Bachelorstudiengängen der Universität Osnabrück nachzuweisen.

1. Studienumfang:

18 SWS oder 36 Leistungspunkte

2. Studiennachweise:

2 Studiennachweise in den Einführungsveranstaltungen,
2 Studiennachweise in den Vorlesungen

3. Prüfungsleistungen:

2 Prüfungsleistungen in den Proseminaren,
3 Prüfungsleistungen in den Seminaren,
Mündliche Prüfung von 30 Min. Dauer bei zwei Fachprüfern in den beiden Fachgebieten Kulturwissenschaft und (nach Wahl der Studierenden) Literatur- oder Sprachwissenschaft, mindestens zur Hälfte in der Fremdsprache.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit 20% ein.

4. Leistungspunkteverteilung:

10 Leistungspunkte für die vier Studiennachweise
23 Leistungspunkte für die fünf Prüfungsleistungen,
3 Leistungspunkte für die mündliche Abschlussprüfung

EUROPÄISCHE STUDIEN		
Nebenfach Neuere und Neueste Geschichte (20%)		
Sem.	Neuere Geschichte (16.–18. Jahrhundert)	Neueste Geschichte (19.–20. Jahrhundert)
1 – 4	Grundmodul zur Neueren Geschichte (5 SWS, 7 LP)	Grundmodul zur Neuesten Geschichte (5 SWS, 7 LP)
5 – 6	Hauptmodul zur Neueren Geschichte (4 SWS, 8 LP)	Hauptmodul zur Neuesten Geschichte (4 SWS, 8 LP)
6	Mündliche Prüfung (4 LP)	

1. Studienumfang:

18 SWS oder 36 Leistungspunkte

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Zwei Prüfungsleistungen in je einem Grundmodul aus der Neueren Geschichte und der Neuesten Geschichte, zwei Prüfungsleistungen in je einem Hauptmodul aus der Neueren Geschichte und der Neuesten Geschichte.

Prüfungsleistungen sind durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate, Hausarbeiten oder Protokolle zu erbringen.

3. Prüfungsleistungen:

Mündliche Prüfung (30 Minuten). Prüfungsanforderung: Vertiefte Kenntnisse in je einem Thema aus den Bereichen „Neuere Geschichte“ und „Neueste Geschichte“.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit insgesamt 80%, die Note der mündlichen Prüfung mit 20% ein.

4. Leistungspunkteverteilung:

- 30 Leistungspunkte für die vier Prüfungsleistungen,
- 2 Leistungspunkte für Studiennachweise nach Wahl der Studierenden,
- 4 Leistungspunkte für die mündliche Prüfung.

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Nebenfach Rechtswissenschaften (20%)	
Sem.	Rechtswissenschaften
1	Verfassungsgeschichte der Neuzeit (2 SWS, 6 LP) <u>oder</u> Europäische Rechtsgeschichte (2 SWS, 6 LP)
2	Einführung in das Öffentliche Recht (für Nebenfachstudierende) (3 SWS, 8 LP)
↓	Einführung in das Zivilrecht (für Nebenfachstudierende) (2 SWS, 6 LP)
6	Öffentliches Recht III (Europarecht) (3 SWS, 8 LP)

1. Studienumfang:

14 SWS oder 36 LP, davon 28 Pflicht und 8 nach Wahl

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Je *eine* studienbegleitende Leistung (Referat, Hausarbeit, Klausur oder mündl. Prüfung) in folgenden 4 Bereichen:

- a) Verfassungsgeschichte der Neuzeit oder Europäische Rechtsgeschichte,
- b) Einführung in das Öffentliche Recht,
- c) Einführung in das Zivilrecht,
- d) Öffentliches Recht III (Europarecht).

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

3. Leistungspunkteverteilung:

28 LP für die vier studienbegleitenden Prüfungsleistungen,

- 8 LP für die Teilnahme an zwei zweistündigen Lehrveranstaltungen oder einer vierstündigen Lehrveranstaltung nach Wahl der Studierenden.

EUROPÄISCHE STUDIEN Nebenfach Volkswirtschaftslehre (40%)			
Sem.	Volkswirtschaftslehre	ECTS Leistungspunkte	Studienbegleitende Prüfungsleistungen
1	Modul Economics B I Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung	5	i.d.R. Klausur
1	Modul Methoden B I Mathematik	10	i.d.R. Klausur
2	Modul Economics B II Mikroökonomische Theorie I	10	i.d.R. Klausur
3	Modul Economics B III Einführung in die makroökonomische Theorie	5	i.d.R. Klausur
4	Modul Economics B IV Einführung in die Ökonometrie Wirtschafts- und Finanzpolitik	10	i.d.R. Klausur(en)
4	Modul Seminar Proseminar	5	---
5 oder 6	Wahlpflichtmodul: <ul style="list-style-type: none"> • Economics B V (Mikroökonomische Theorie II) • Economics B VI (Makroökonomik II) • Economics B VII (Finanzwissenschaft I) • Economics B VIII (Internationale Wirtschaftspolitik I) • Methoden B III (Ökonometrie) • Methoden B IV (Applied Economics) 	10	---

1. Studienumfang:

55 Leistungspunkte

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Art und Umfang der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind dem obigen Tableau zu entnehmen. Das gewogene arithmetische Mittel der Noten für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (als Gewichte dienen die Leistungspunkte) geht in die Berechnung der Gesamtnote nach § 17 Abs. 2 ein.

3. Leistungspunkteverteilung:

55 Leistungspunkte für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen

4. Anrechnung

- Module aus den ersten vier Semestern (**Methoden B I, Economics B I, Economics B II, Economics B III, Economics B IV** und **das Seminar**) müssen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Osnabrück absolviert werden, eine Anrechnung ist nicht zulässig,
- **im Ausland** erbrachte Leistungen im Umfang von 10 Leistungspunkten nach ECTS dürfen nach strenger Überprüfung für das **Wahlpflichtmodul** angerechnet werden.

EUROPÄISCHE STUDIEN	
Nebenfach Wirtschafts- und Sozialgeographie (20%)	
Sem.	
1 ↓ 2	Studienmodul 3 (Pflicht): Grundlagen der Humangeographie 3.1 Wirtschaftsgeographie (2 SWS, 3 LP) 3.2 Sozialgeographie (2 SWS, 3 LP) 3.3 Stadtgeographie (2 SWS, 3 LP) 3.4 Seminar Humangeographie (2 SWS, 4 LP) 3.5 3 Geländetage (1,5 SWS, 1 LP)
3 ↓ 4	Studienmodul 4 (Pflicht): Grundlagen der Angewandten Geographie 4.1 Mensch – Umwelt (2 SWS, 3 LP) 4.2 Regionale Geographie und Regionalforschung (2 SWS, 3 LP) 4.3 Räumliche Planung und Entwicklung (2 SWS, 3 LP)
4	Studienmodul 7: Vertiefungsmodul Räumliche Planung und Entwicklung (nur Seminar, Pflicht) 7.1 Vertiefung zu Räumliche Planung und Entwicklung (Seminar) (2 SWS, 4 LP)

1. Studienumfang:

17,5 SWS oder 27 LP

2. studienbegleitende Prüfungsleistungen:

Je eine Prüfungsleistung aus den Lehrveranstaltungen 3.1, 3.2, 3.3, 4.3 und 7.1 sowie Studiennachweise für alle anderen Veranstaltungen.

In die Fachnote gehen die nach Leistungspunkten gewichteten Noten aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen ein.

3. Leistungspunkteverteilung:

- 14 Leistungspunkte für Studienmodul 3
- 9 Leistungspunkte für Studienmodul 4
- 4 Leistungspunkte für das Vertiefungsseminar

Modul	Einführung in die Europäischen Studien
Studienbereich	Studienbereiche übergreifende Teil
Zugeordnete Veranstaltung	1) Theorien und Geschichte der europäischen Integration 1 2) Theorien und Geschichte der europäischen Integration 2 Neofunktionalismus, Intergouvernementalismus, Neoinstitutionalismus und das Modell des Mehrebenensystems sind unterschiedliche Ansätze in der Theorie der europäischen Integration. Ziel der Veranstaltung ist es, die Grundlagen dieser unterschiedlichen Theorien zu vermitteln und ihre Erklärungskraft vor dem Hintergrund der Geschichte der europäischen Integration zu vergleichen.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich Bachelor Europäische Studien (1. Studienjahr)
Qualifikationsziele	Orientierungshilfe zu Beginn des Studiums allgemeine Information und Beratung zu studiengangsspezifischen Fragen und Programmen sowie zum Auslandsstudium erste methodische Einführung in Arbeitstechniken Vermittlung grundlegender Kenntnisse der unterschiedlichen Integrationstheorien Vermittlung von Grundkenntnissen über die wichtigsten Etappen der Geschichte des europäischen Integrationsprozesses.
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Übung
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester
Angebotsturnus	Jährlich (WS) Jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	180 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 60 Std.
Leistungspunkte	6 LP insgesamt, davon 2 LP SN 4 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige Teilnahme; Übernahme kleinerer mündlicher und schriftlicher Arbeiten
Prüfungsleistung	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit. Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	nein
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Methoden der empirischen Sozialforschung
Studienbereich	Methoden der empirischen Sozialforschung
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1) Methoden der empirischen Sozialforschung</p> <p>In dieser Veranstaltung soll eine Einführung in alle Phasen des Forschungsprozesses gegeben werden. Wissenschaftstheoretische Grundlagen der empirischen Sozialforschung: Nach einem kurzen Abriss der Geschichte der empirischen Sozialforschung und der Statistik werden die methodologischen Grundlagen wissenschaftlichen empirischen Arbeitens vermittelt. Forschungsdesigns: Es werden verschiedene Möglichkeiten vorgestellt, zu einer kausalen Erklärung zu gelangen. Messung in den Sozialwissenschaften: Die Logik der Messung wird vorgestellt und am Problem der unterschiedlichen Skalenniveaus veranschaulicht. In diesem Abschnitt werden die Grundlagen für die Verfahren der quantitativen Datenanalyse gelegt. Der weitere Schwerpunkt liegt auf den Formen der Indexbildung und der Skalierungsverfahren. Auswahlverfahren: Unterschiedliche Ansätze der Stichprobenziehung werden vorgestellt und an konkreten Auswahlverfahren der Umfrageforschung verdeutlicht. Verfahren der Datenerhebung: Es werden die Erhebungsmethoden Befragung, Beobachtung und Dokumentenanalyse behandelt. Hierbei wird auch auf die unterschiedlichen Vorgehensweisen der strukturierten („quantitativen“) und unstrukturierten („qualitativen“) Befragungen eingegangen. Datenauswertung: Strategien der Datenanalyse bei strukturierten bzw. unstrukturierten Befragungen werden in einem Überblick vorgestellt.</p> <p>2) Wirtschafts- und Sozialstatistik</p> <p>Wirtschafts- und sozialstatistische Daten werden von Anfang an in den meisten Veranstaltungen der Bereiche Soziologie, Politikwissenschaft und Sozioökonomie behandelt. Zur adäquaten Rezeption dieser Daten sind Kenntnisse der Berechnungsverfahren der Daten notwendig. In dieser Veranstaltung wird ein Überblick über die grundlegenden Verfahrensweisen gegeben: Amtliche und nichtamtliche Statistik (Organisationsformen und Datenerhebung) Grundbegriffe der univariaten Deskriptivstatistik (Lage- und Streuungsparameter, Konzentrationsmaße) Verhältniszahlen und Indexbildung: Neben einfachen Verhältniszahlen werden vor allem Indizes, z.B. Preis- und Mengenindizes, politikwissenschaftliche Indizes behandelt. einfache Zeitreihenanalysen: Es werden einfache Verfahren der Analyse von Zeitreihenmesswerten vorgestellt und die Logik von Prognosen verdeutlicht. Bevölkerungsstatistik: Sozialwissenschaftliche Untersuchungen von Bevölkerungen basieren auf Daten der Bevölkerungszahlen und -strukturen sowie auf Daten von Bevölkerungsbewegungen, die in der öffentlichen Diskussion eine große Rolle spielen. In dieser Veranstaltung werden die grundlegenden Berechnungsverfahren vorgestellt. Die Indizes werden an den konkreten aktuellen wirtschafts- und sozialstatistischen Daten veranschaulicht.</p>
Stellung des Moduls im Curriculum	Pflichtbereich BA Europäische Studien

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der empirischen Sozialforschung • Vermittlung der Berechnungsweisen und Funktionen wirtschafts- und sozialstatistischer Daten • Vermittlung von umsetzbarem Basiswissen für die erfolgreiche Teilnahme an weiteren Methodenmodulen
Lehr- und Lernformen	Vorlesung mit Übung (ad hoc Gruppenarbeit)
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Std. pro Veranstaltung; Vor- und Nachbereitung, in Veranstaltung 1) einschl. einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studienachweis): 30 Std. pro Veranstaltung; Prüfungsleistung: weitere 120 Std.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Aktive und regelmäßige Teilnahme sowie Übernahme von kleineren schriftlichen Leistungen in Form von Hausaufgaben
Prüfungsleistung	Zweistündige Klausur. Regelmäßige Teilnahme wird vorausgesetzt.
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnahmebegrenzung	Max. 90 TeilnehmerInnen. In beiden Veranstaltungen werden tutoriell betreute Arbeitsgruppen eingerichtet (1 SWS wöchentlich).

Modul	Politisches System der EU
Studienbereich	Politisches System der EU
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Politisches System der EU 1</p> <p>In diesem Kurs werden die Grundlagen der Struktur und Funktionsweise des EU-Systems vermittelt. Dazu wird zum ersten anhand des historischen Werdegangs der europäischen Integration die Herausbildung und Ausdifferenzierung des institutionellen Gefüges und der Entscheidungsverfahren der EU beleuchtet. Zum zweiten werden aus der Perspektive der wichtigsten integrationstheoretischen Konzepte – Intergouvernementalismus und Supranationalismus – die institutionelle Doppelstruktur der EU sowie die sich daraus ergebenden Interaktionsmuster zwischen den beteiligten Akteuren herausgearbeitet. Zum dritten werden die wesentlichen Entscheidungsverfahren der EU und die auf ihnen basierende Praxis der Entscheidungs- und Konsensfindung behandelt.</p> <p>Themenschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die europäische Integration bis zur Einheitlichen Europäischen Akte; – Die europäische Integration im Zeichen von Vertragsänderungen; – Die Grundstruktur des EU-Systems: Kommission, Ministerrat, Europäisches Parlament; – Die Substruktur der europäischen Organe; – Die Funktionsweise des EU-Systems I: Entscheidungsverfahren, Entscheidungspraxis; – Die Funktionsweise des EU-Systems II: das demokratische

	<p>Defizit;</p> <ul style="list-style-type: none"> – Perspektiven des EU-Systems. <p>2) Politisches System der EU 2</p> <p>In diesem Kurs wird die erweiterte Systemstruktur der EU und die damit verbundene Ausdifferenzierung der Entscheidungsverfahren behandelt. Dazu wird zum ersten die Ausdifferenzierung der Systemstruktur auf der europäischen Ebene thematisiert, wie sie in der Schaffung der 2. und 3. Säule sowie von unabhängigen Agenturen wie der EZB ihren Ausdruck findet. Zum zweiten wird die Ausgestaltung der EU als ein System der Multi-Level-Governance durch den zunehmenden Einbezug der nationalen sowie der regionalen Regierungs- und Verwaltungsebenen in den Prozess der Entscheidungsfindung und des Policy-Makings behandelt. Zum dritten wird die Rolle nicht-staatlicher Akteure und Organisationen im Prozess europäischer Entscheidungsfindung und Politikimplementierung thematisiert.</p> <p>Themenschwerpunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Entscheidungsfindung und Policy-Making im Rahmen der Säulenstruktur; – Unabhängige Agenturen im EU-System; – Multi-Level Governance I: Der Einbezug der nationalen Ebene in das EU-System; – Die Rolle nicht-staatlicher Akteure: Lobbying/ Verbände im Entscheidungsprozess der EU; – Multi-Level Governance II: Die Rolle der Regionen; – Die Rolle nicht-staatlicher Akteure II: Politikimplementierung durch Verbände und nicht-staatliche Organisationen.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	<p>Pflichtbereich BA Europäische Studien</p> <p>1. Studienjahr; die LV „Politisches System der EU 1“ wird parallel im BA-Studiengang Social Sciences angeboten</p>
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Grundwissen zu Struktur und Funktionsweise des EU-Systems ● Vermittlung von grundlegenden theoretischen Perspektiven zur europäischen Integration ● Vermittlung der Fähigkeit, das EU-System zwischen Staat und internationaler Organisation einzuordnen. ● Vermittlung der Fähigkeit, das EU-System im historischen Kontext seiner Herausbildung einzuordnen.
Lehr- und Lernformen	Seminar auf der Basis von vorbereitendem Literaturstudium und individuellen Ausarbeitungen (Referate/Hausarbeiten).
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	<p>240 Stunden:</p> <p>Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.</p>
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.

Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme eines Referats (15-20 Minuten), mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Das Modul besteht aus 2 Veranstaltungen, die aus einem Spektrum von Veranstaltungen zum Thema Policy-Making der EU in beliebiger Reihenfolge ausgewählt werden können.

Modul	Policy-making der EU
Studienbereich	Politisches System der EU
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Policy-making der EU 1 2) Policy-making der EU 2</p> <p>Unter den obigen Titeln können verschiedene Kurse zu einzelnen Politikfeldern der EU oder zu einem Querschnittsthema in Bezug auf Policy-Making der EU rangieren. Schwerpunktmäßig werden Kurse zu den Politikfeldern Regional-, Sozial- oder Umweltpolitik der EU angeboten; ergänzend können auch Wirtschafts- und Währungspolitik, Agrarpolitik, Technologiepolitik, Beschäftigungspolitik u. a. angeboten werden. Als Querschnittsthemen können Lobbying und organisierte Interessenvertretung in der EU sowie Politische Steuerung der EU im Wandel angeboten werden.</p> <p>Bei Kursen zu einzelnen Politikfeldern werden folgende Themen behandelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Geschichtlicher Werdegang der Herausbildung und Weiterentwicklung des Politikfeldes - Zielsetzungen und Inhalte des Politikfeldes - Steuerungsmodi, Steuerungsinstrumente, Verfahrensweisen - Kompetenzverteilung - Akteurskonstellation - Politikergebnisse. <p>Bei Kursen zu Querschnittsthemen wird am Beispiel verschiedener Politikfelder vergleichend herausgearbeitet, in welcher Weise organisierte Interessenvertretung und Lobbying das Policy-Making der EU strukturiert bzw. beeinflusst oder in welcher Weise im Rahmen der EU neue Steuerungsmodi entwickelt und erprobt werden.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlbereich BA Europäische Studien ab 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Grundwissen über Inhalte, Steuerungsmodi und Policy-Outcomes ausgewählter Politikfelder der EU ● Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über die spezifischen Steuerungsmodi der EU ● Vermittlungen von Kenntnissen und Einsichten über Entscheidungsverfahren, Politikfindung und -implementation im europäischen Mehrebenensystem.
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen (ES) des 1. Studienjahres
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)

Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme eines Referats (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	EU im internationalen System
Studienbereich	Politisches System der EU
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) EU im internationalen System 1</p> <p>In diesem Kurs werden die Grundlagen der Außenbeziehungen und der Außenpolitik der EU vermittelt. Anhand verschiedener Beispiele von Außenbeziehungen der EU zu einzelnen Staaten, Staatengruppen und Internationalen Organisationen werden die Vielfalt der Außenbeziehungen der EU sowie die Strategien ihrer internationalen Politik analysiert. Leitfrage ist, ob die EU als eigenständiger außenpolitischer Akteur oder aber als erweiterte Handlungsarena für die außenpolitischen Strategien der Mitgliedstaaten zu werten ist.</p> <p>Themenschwerpunkte sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das institutionelle Gefüge der europäischen Außenhandelspolitik sowie der GASP (Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik) - Der Prozess der Herausbildung einer europäischen Außenpolitik: von der EPZ (Europäischen Politischen Zusammenarbeit) zur GASP - Die Herausbildung einer europäischen Sicherheitspolitik und einer "militärischen Identität" - Beziehungen der EU zu einzelnen Staaten (USA, Russland etc.) - Beziehungen der EU zu Staatengruppen (beispielsweise Staaten Mittel- und Osteuropas, Mittelmeerstaaten, Entwicklungsländer, ASEAN, Mercosur) - Die Rolle der EU in internationalen Organisationen (UNO) - Die EU als weltpolitischer Akteur <p>2) EU im internationalen System 2</p> <p>Unter diesem Titel können verschiedene Kurse angeboten werden, die sich spezieller mit den Beziehungen der EU zu einzelnen Staaten, Staatengruppen oder internationalen Organisationen befassen, z. B. "Transformationsstrategien der EU für Mittel- und Osteuropa", "Die Mittelmeerpolitik der EU" oder "EU und neuer Regionalismus". Des Weiteren können auch Kurse angeboten werden, die ein bestimmtes Politikfeld</p>

	der EU und die entsprechenden Strategien behandeln, z. B. Kurse zum Thema "Internationale Umweltpolitik der EU" oder "Die EU als Akteur der Welthandelspolitik".
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlbereich BA Europäische Studien ab 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Kenntnissen über Inhalte, Strategien, Handlungsmöglichkeiten und Ergebnisse der Außenpolitik der EU; ● Vermittlung von Kenntnissen und Einsichten über den Zusammenhang von europäischer Außenpolitik und Systemstruktur der EU; ● Vermittlung der Grundannahmen verschiedener integrationstheoretischer Schulen, ● Vermittlung von Einsichten in die unterschiedliche Erklärungskraft der Integrationstheorien, ● Vermittlung der Befähigung, die historische Entwicklung der EU im Lichte der divergierenden Integrationstheorien zu analysieren.
Lehr- und Lernformen	Seminar
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflichtmodulen (ES) des 1. Studienjahres
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme eines Referats (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Nationale Politische Systeme
Studienbereich	EU-Staaten im Vergleich
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Das Regierungssystem der Bundesrepublik Deutschland</p> <p>Einführung in Geschichte, Institutionen und Prozessmerkmale des politischen Systems der Bundesrepublik. Im Vordergrund stehen Verfassung, Staats- und Verwaltungsaufbau, die Entwicklung und Funktionsweise des Parteiensystems sowie die Teilhabe gesellschaftlicher Akteure (Verbände und private Interessenregierungen) am politischen Prozess. Darüber hinaus wird der Mehrebenencharakter des politischen Systems im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung, der Kommunalautonomie und der Europäischen Integration besonders hervorgehoben.</p> <p>2) Europäische Regierungssysteme im Vergleich</p> <p>Aufbauend auf der Grundlagenveranstaltung im WS werden zunächst die historische Genese nationaler politischer Systeme anhand des Zyklus von Staatsbildung, Nationenbildung, Industrialisierung und Demokratisierung herausgearbeitet. Die Regierungssysteme einer Gruppe ausgewählter Länder werden dann hinsichtlich von fünf Dimensionen: 1. Politische Institutionen; 2. Politische Organisationen und politische Partizipation; 3. Politische Kultur und politische Einstellungen; 4. Politische Entscheidungsstile sowie 5. Politische Leistungsfähigkeit exemplarisch miteinander verglichen. Entsprechend eines auf mehreren Semester ausgelegten Veranstaltungszyklus werden hierbei folgende Ländergruppen behandelt: Großbritannien-Frankreich-Deutschland; Benelux-Staaten; skandinavische Länder; Alpenstaaten; Mittelmeerstaaten; Politische Systeme Mittel- und Osteuropas; Politische Systeme Deutschlands im historischen Vergleich.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich BA Social Sciences und Europäische Studien (1. Studienjahr)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse von nationalen Regierungssystemen in vergleichender Perspektive ● Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen der Methode des Vergleichs ● Vermittlung des Zusammenhangs der polity-, politics- und policy-Dimension bei der Analyse von Regierungssystemen ● Vermittlung grundlegender Kenntnisse der Regierungssysteme von EU-Staaten und ihres Vergleichs mit Regierungssystemen unterschiedlicher Formen politischer Ordnung
Lehr- und Lernformen	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und mit durch Tutoren angeleiteter Gruppenarbeit)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Der Besuch der Veranstaltung „Einführung in das politische System der BRD“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Regierungssysteme westlicher Demokratien im Vergleich“.
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)

Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme eines Referats (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Ja
Teilnehmerbegrenzungen	

Das Vertiefungsmodul setzt sich aus zwei Seminaren zusammen. Die Seminare in jedem der beiden Veranstaltungsböcke werden alternierend in einem 2-Jahres-Turnus angeboten.

Modul	Demokratisches Regieren im internationalen Vergleich
Studienbereich	EU-Staaten im Vergleich
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Demokratisches Regieren im Wandel</p> <p>Ausgehend von Stabilität und Wandel als politikwissenschaftliche „Analysekonzepte“ geht das Seminar der Frage nach, wie Regierungssysteme entstehen und sich verändern (Systemwechsel oder Systemwandel). Theoretisch werden die Veränderungsprozesse an der Gegenüberstellung von government und governance sowie an der Einbindung von Nationalstaaten im europäischen Mehrebenensystem erörtert. Im zweiten Teil des Seminars werden exemplarisch verschiedene Dimensionen des Wandels des Regierens in einer ausgewählten Gruppe von Ländern erörtert und miteinander verglichen.</p> <p>2) Vergleichende Demokratieforschung</p> <p>Die Veranstaltung arbeitet zunächst Verfahren und Indikatoren der Demokratiemessung heraus und grenzt dann typologisch demokratische, autoritäre und totalitäre politische Systeme voneinander ab. Anschließend werden einschlägige Konzepte und Studien einer empirisch unterfütterten Demokratieforschung hinsichtlich ihrer methodologischen Herangehensweise, ihrer theoretischen Grundlagen sowie ihres Forschungsertrages vorgestellt und erörtert. Anschließend werden empirische Ansätze zur Demokratieforschung mit stärker normativ begründeten Demokratiekonzepten kontrastiert.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlbereich Europäische Studien; Pflichtbereich Social Sciences

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung von Grundbegriffen und Grundfragen der Vergleichenden Politikwissenschaften für die Analyse moderner demokratischer politischer Systeme • Anwendung von grundlegenden Methoden des Vergleichs für die Analyse moderner politischer Systeme • Vermittlung des Zusammenhangs der polity-, politics- und policy-Dimension bei der Analyse von demokratisch strukturierten Regierungssystemen • Vermittlung vertiefender Kenntnisse der Struktur und Arbeit von Regierungen in demokratischen Staaten ihrer Voraussetzungen, Handlungsspielräume und Handlungsschranken
Lehr- und Lernformen	Seminar (mit Vorlesungsanteilen und Arbeitsgruppen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Vergleichende Politikwissenschaft“. Eine verpflichtete Reihenfolge für den Besuch der beiden Veranstaltungen ist nicht vorgesehen.
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) mit alternierendem Inhalt 2) Jährlich (SoSe) mit alternierendem Inhalt
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme eines Referats (15-20 Minuten) mit Handout und schriftlicher Ausarbeitung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeiten (nur nach Absprache)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Staatlichkeit im Wandel
Studienbereich	EU-Staaten im Vergleich
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Regieren im Nationalstaat</p> <p>Im Zentrum stehen die Entwicklungspfade moderner Staatlichkeit. Von der Herausbildung der Souveränitätsidee und des neuzeitlichen Territorialstaates über den absolutistischen Verwaltungsstaat und das Konzept des Nationalstaates soll der Bogen zum demokratischen Wohlfahrtsstaat des 20. Jahrhunderts gezogen werden. Die Studierenden werden befähigt, das vermittelte historische und theoretische Wissen auf aktuelle Entwicklungen der Transformation von Staatlichkeit anzuwenden.</p> <p>2) Regieren jenseits des Nationalstaats</p> <p>Neben einem staatstheoretischen Teil, in dem vor allem die Frage eines postnationalen Staats- und Demokratieverständnisses diskutiert wird, befasst sich ein empirischer Kursteil mit neuen Governance-Strukturen wie sie die Europäischen Union, Internationale Regime, funktionale Jurisdiktionen (Europäi-</p>

	scher Währungsraum) und transnationale Politiknetzwerke darstellen. Inhaltlich stehen Problembereiche wie Umweltschutz, Schutz der Menschenrechte, Währung, Migration Terrorismusbekämpfung, etc. im Vordergrund.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich BA Social Sciences; Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung eines vertieften historischen Verständnisses des Zusammenhangs von staatlicher und gesellschaftlicher Entwicklung. ● Einführung in das Thema Staats- und Verwaltungsreform. ● Vermittlungen von Fragestellungen und Ergebnissen ausgewählter neuerer Forschungsbeiträge zur Transformation von Staatlichkeit.
Lehr- und Lernformen	Seminar (bei mehr als 30 Teilnehmer wird die Veranstaltung als Seminar mit Vorlesungsanteilen und Klausur durchgeführt)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Nationale politische Systeme“. Eine verpflichtete Reihenfolge für den Besuch der Veranstaltungen innerhalb eines Veranstaltungsblocks ist nicht vorgesehen.
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich: 2 SWS (WS) 2) Jährlich: 2 SWS (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa
Studienbereich	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Wirtschaft und Gesellschaft – Grundlagen</p> <p>Diese Einführungsveranstaltung bietet einen Überblick über die Wirtschafts- und Sozialstruktur in Deutschland und in anderen westeuropäischen Ländern. Dazu werden einige gemeinsame Kennzeichen der europäischen Länder (wie die Rolle der privaten Unternehmen in der Marktwirtschaft oder die Rolle des Staates in der Wirtschafts- und Sozialpolitik) beleuchtet. Im Anschluss daran werden einige besonders wichtige Entwicklungslinien der europäischen Länder wie bspw. der sektorale Strukturwandel und der Trend zur „Dienstleistungsgesellschaft“ untersucht. Ein besonderes Augenmerk der Veranstaltung richtet sich insbesondere auf die Wechselwirkungen zwischen Politik und Wirtschaft bzw. zwischen Politik und Gesellschaft. Einerseits wird gezeigt, wie der wirtschaftliche und soziale Wandel politische Antworten (bspw. den Aufbau und die Reform sozialer Sicherungssysteme) provoziert, andererseits wird gezeigt, dass der wirtschaftliche und soziale Wandel in hohem Maße durch politische Entscheidungen geprägt wird.</p> <p>2) Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich</p> <p>Alle westeuropäischen Länder zeichnen sich in ihrer Wirtschafts- und Sozialstruktur – wie in der Einführungsveranstaltung deutlich werden sollte – durch eine Reihe von Gemeinsamkeiten aus. Es gibt aber auch zahlreiche Unterschiede in der Wirtschafts- und Sozialstruktur der westeuropäischen Länder, die in dieser Anschlussveranstaltung in international vergleichender Perspektive herausgestellt werden sollen. Behandelt werden dabei das Verhältnis von Staat und Privatwirtschaft, die Rolle organisierter Interessen in Wirtschaft und Politik, die Verfasstheit von Unternehmen („Corporate Governance“), die Systeme sozialer Sicherung oder die Bedeutung der Familien und Haushalte für die gesellschaftliche Wohlfahrt. Dieses Seminar soll die Grundlagen schaffen für die international vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich BA Europäische Studien und BA Social Sciences (1. Studienjahr)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse von Wirtschafts- und Sozialstrukturen ● Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen des gesellschaftlichen Wandels ● Vermittlung der zentralen Ergebnisse der international vergleichenden Gesellschaftsanalyse
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine. Der Besuch der Veranstaltung „Wirtschaft und Gesellschaft: Grundlagen“ ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar „Wirtschaft und Gesellschaft im internationalen Vergleich“.
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)

Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Sozioökonomie
Studienbereich	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
Zugeordnete Veranstaltungen	1) Einkommensverteilung, Allokation und Staat Zunächst werden die mikroökonomischen Grundlagen von Marktwirtschaften sowie die Determinanten von Angebot und Nachfrage behandelt. Damit werden die Voraussetzungen geschaffen, um anschließend Markt- und Staatsfunktionen, Stabilisierungs-, Sozial- und Infrastrukturpolitik zu analysieren. 2) Neue Institutionenökonomie Diese Lehrveranstaltung behandelt die Neue Institutionenökonomie. Dieser Ansatz ist im Wesentlichen eine Weiterentwicklung der neoklassischen Theorie, die die Annahmen vollkommener Information und rationalen Verhaltens sowie das Fehlen von Transaktionskosten in Frage stellt und die Möglichkeit opportunistischen Verhaltens, jene der Informationsasymmetrie und jene der Existenz nicht alternativ nutzbarer Anlagen in die Betrachtung einbezieht. Institutionen werden aus dem Bedürfnis erklärt, trotz dieser komplexen Entscheidungssituation wirtschaftlich vorteilhafte Transaktionen zu ermöglichen.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlpflichtbereich BA Europäische Studien Pflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Soziologie, 1. Studienjahr)
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Verständnis von Grundbegriffen und Grundfragen der Sozioökonomie und Anwendung auf die Analyse moderner marktwirtschaftlicher, staatsinterventionistisch regulierter Systeme ● Vermittlung von wissenschaftlichen Ansätzen zur Verflechtung ökonomischer und sozialer Entwicklungsprozesse
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzung für die Teilnahme	Keine
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)

Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	nach Wahl
Teilnahmebegrenzung	

Modul	Sozialstruktur und industrielle Beziehungen in der EU
Studienbereich	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Soziale Sozialstrukturen in der EU</p> <p>Unterschiedliche Typen von Wohlfahrtsstaaten und deren theoretische Grundlagen werden an Beispielen ausgewählter Länder, die aktuellen Reformdiskussionen in verschiedenen Politikbereichen im Kontext von Globalisierungsprozessen analysiert.</p> <p>Neben der nationalen Ebene spielt im Rahmen des Integrationsprozesses die Europäische Union als Akteur eine immer wichtigere Rolle. Seit Gründung der EG sind die sozialpolitischen Kompetenzen der Union ausgeweitet worden und beeinflussen in immer stärkerem Ausmaß nationalstaatliche Entscheidungen. Daher erfolgt eine kritische Bestandsaufnahme der europäischen Sozialpolitik und ihrer zentralen Teilbereiche.</p> <p>2) Industrielle Beziehungen in Europa</p> <p>Diese Veranstaltung gilt den Gemeinsamkeiten und Unterschieden der europäischen Arbeitsbeziehungen. Der europäische Integrationsprozess vollzieht sich seit Beginn der fünfziger Jahre des letzten Jahrhunderts immer schneller und intensiver. Die Arbeitsbeziehungen sind davon keineswegs ausgenommen. Neben den Integrationseffekten und gemeinsamen Problemlagen - Arbeitslosigkeit, insbesondere auch bei sogenannten Problemgruppen, Partizipation, soziale Sicherungssysteme, Lohnpaket, Arbeitssicherheit, Gesundheit, soziale Rechte – bestehen weiterhin teilweise grundlegende Unterschiede, die historisch und kulturell geprägt sind.</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Pflichtbereich BA Social Sciences Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Anwendung der Kenntnisse der Analyse von sozialstrukturellen (Veränderungs-) Prozessen auf einzelne Gesellschaften • Vergleichende Analyse europäischer Gesellschaften • Vertiefende Beschäftigung mit einzelnen sozialstaatlichen Themenfeldern • Analyse der spezifischen Bedingungen europäischer Arbeitsbeziehungen
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Sozialstrukturen“ bzw. „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich: 2 SWS (WS) 2) Jährlich: 2 SWS (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Europäische Wirtschaft
Studienbereich	Wirtschaftliches System der EU / Soziales System der EU
Zugeordnete Veranstaltungen	<p>1) Europäische Wirtschaft 1</p> <p>Im ersten Teil des Moduls werden die Grundbegriffe der Makroökonomie vermittelt (Gütermarkt, Geldmarkt, Devisenmarkt, aggregiertes Angebot, aggregierte Nachfrage, Geldpolitik, Fiskalpolitik). Um den Studierenden zu verdeutlichen, welche Relevanz das von ihnen erworbene Wissen hat, werden in diesem Modul von Anbeginn parallel zur Theorievermittlung aktuelle Probleme der europäischen Wirtschaftspolitik analysiert und diskutiert.</p> <p>2) Europäische Wirtschaft 2</p> <p>Auf der Grundlage dieses Basiswissens konzentriert sich der zweite Teil des Moduls auf die Analyse der Probleme Inflation, Arbeitslosigkeit, Staatsverschuldung und weltwirtschaftliche Ungleichgewichte. Dabei erwerben die Studierenden ein vertieftes Verständnis der unterschiedlichen Modellannahmen der kontroversen makroökonomischen Theorien (Neue klassische Makroökonomik, Monetarismus, Postkeynesianismus, Angebotstheorien).</p>
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlbereich BA Europäische Studien 2. Studienjahr

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sollen die Grundzüge des IS-LM-BB-Modells kennen. • Die Studierenden sollen die Grundannahmen verschiedener makroökonomischer Schulen unterscheiden können. • Die Studierenden kennen die Möglichkeiten und Grenzen der Geld- und der Fiskalpolitik in konkurrierenden Modellen. • Die Studierenden werden befähigt, die aktuellen Probleme der europäischen Wirtschaftspolitik (Geldpolitik der EZB, Fiskalpolitik der EU-Staaten, Stabilitätspakt, Arbeitslosigkeit) zu analysieren und zu beurteilen.
Lehr- und Lernformen	Seminar mit Arbeitsgruppen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) Jährlich (WS) 2) Jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LP insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Modul	Europäische Wohlfahrtsstaaten
Studienbereich	Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa (ES)
Zugeordnete Veranstaltung	<p>1) Europäische Wohlfahrtsstaaten im Vergleich</p> <p>In der ersten Veranstaltung wird zunächst in einem historischen Rückblick nachgezeichnet, wie im Zuge der industriellen Revolution die neue soziale Risiken einen politischen Handlungsbedarf hervorriefen, der in allen europäischen Ländern zu dem Aufbau sozialer Sicherungssysteme geführt hat. In einem zweiten Schritt werden dann in dem Seminar die zentralen Unterschiede zwischen den Wohlfahrtsregimes der europäischen Länder herausgestellt. Auf dieser allgemeinen Grundlage werden dann in einem dritten Schritt einzelne soziale Sicherungssysteme (bspw. Alterssicherung, Leistungen für Arbeitslose, Gesundheitssysteme) in einer international vergleichenden Perspektive im Hinblick auf ihre Funktionsweise und ihre jeweilige Leistungsstruktur näher untersucht.</p> <p>2) Europäische Sozialpolitik</p> <p>In der zweiten Veranstaltung stehen Fragen der europäischen Sozialpolitik im Vordergrund. Aufbauend auf einer Übersicht dessen, was die Europäische Union seit ihrem Bestehen im Be-</p>

	reich der Sozialpolitik an eigenen Zuständigkeiten hat gewinnen können (und was - aus klärungsbedürftigen Gründen - nicht), soll der Frage nachgegangen werden, wodurch sich die Europäischen Sozialpolitik von der herkömmlichen nationalen Sozialpolitik ihrer Mitgliedsländer unterscheidet. Darüber hinaus soll die Frage behandelt werden, ob und inwieweit die Europäische Sozialpolitik insbesondere jene sozialen Probleme bewältigen kann, die auch von der nationalen Sozialpolitik – zumindest im europäischen Kontext (Binnenmarkt) - nicht mehr gelöst werden können.
Stellung im Curriculum und Verwendung des Moduls	Wahlpflichtbereich BA Social Sciences (nur Major Politikwissenschaft) und Wahlbereich BA Europäische Studien
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> ● Vermittlung von Grundbegriffen und Grundfragen der Analyse sozialer Sicherungssysteme ● Vermittlung von grundlegenden Kenntnissen sozialpolitischer Interventionsformen ● Vermittlung der zentralen Ergebnisse der vergleichenden Wohlfahrtsforschung
Lehr- und Lernformen	Seminar (teilweise mit Vorlesungsanteilen)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreiche Teilnahme am Modul „Politik und Wirtschaft I“ bzw. „Wirtschaft und Gesellschaft in Deutschland und Europa“
Dauer des Moduls	4 SWS: 2 Semester à 2 SWS
Angebotsturnus	1) jährlich (WS) 2) jährlich (SoSe)
Arbeitsaufwand (workload)	240 Stunden: Kontaktzeit: 30 Stunden pro Veranstaltung. Vor- und Nachbereitung einschließlich einer kleineren schriftlichen oder mündlichen Leistung (Studiennachweis): 30 Stunden; Vor- und Nachbereitung einschließlich einer schriftlichen und/oder mündlichen Studienleistung (Prüfungsleistung): zusätzlich 120 Stunden.
Leistungspunkte	8 LPe insgesamt, davon: 2 LP SN 6 LP PL
Studiennachweis	Regelmäßige und aktive Teilnahme; Übernahme von kleineren schriftlichen und mündlichen Leistungen.
Prüfungsleistung	Regelmäßige und aktive Teilnahme sowie Referat (15-20 Minuten) mit schriftlicher Ausfertigung (6-8 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (auf Anfrage) <u>oder</u> mündliche Prüfung (auf Antrag)
Art der studienbegleitenden Prüfungen	Referat mit schriftlicher Ausarbeitung <u>oder</u> Hausarbeit <u>oder</u> mündliche Prüfung <u>oder</u> Klausur
Anrechnung Prüfungsnote auf Endnote	Nach Wahl
Teilnehmerbegrenzungen	

Anlage 2a

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn*)

geboren am in

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts

(abgekürzt: B.A.)

nachdem sie/er*) die Bachelorprüfung im Studiengang Europäische Studien

am mit Auszeichnung / bestanden hat*)

Osnabrück, den

.....
Name*)
Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

.....
Name*)
Die Dekanin/Der Dekan*)
des Fachbereichs Sozialwissenschaften

Siegel des Fachbereichs

*) Zutreffendes einsetzen.

Anlage 2b



Faculty of Social Sciences

hereby awards

Mrs/Mr*⁾

born at

the degree of a

Bachelor of Arts

(abbr: B.A.)

having passed the Bachelor Examination in European Studies/Social Sciences

on with distinction*⁾

Osnabrück,

.....

Name*⁾

Chairman of Examining Board

.....

Name*⁾

The Dean of the Faculty of Social Sciences

Seal of the Faculty

*⁾ Fill in as appropriate.

Anlage 3a



Fachbereich Sozialwissenschaften

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr*)

geboren am in

hat die Bachelorprüfung im Studiengang Europäische Studien

mit Auszeichnung / mit der Gesamtnote***) bestanden.

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
 Hauptfach Sozialwissenschaften:

Durchschnittsnote der studienbegleitenden Prüfungen
 und Abschlussprüfungsprüfungen
 Nebenfach: *)

Nebenfach: *)

Bachelorarbeit zum Thema

.....

Noten

ErstprüferIn:

ZweitprüferIn:

Osnabrück, den

Siegel des Fachbereichs

Name*)

Die/ Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses*)

*) Zutreffendes einsetzen.

**) Notenstufen: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend.

Anlage 3b**Anlage zum Zeugnis über die Bachelorprüfung**

studienbegleitende Prüfungen	Noten	PrüferIn
.....
.....
.....

Anlage 3c

Faculty of Social Sciences
Diploma of Bachelor Examination

Mrs/Mr^{*)}

born on in

has passed the Bachelor Examination in the European Studies Program

with distinction / with the overall classification ^{*)**)}

Collateral Examinations

Main Subject Social Sciences

Collateral and Final examinations

Subsidiary Subject^{*)}

Subsidiary Subject^{*)}

Subject of the Bachelor's Thesis

.....

Grades

1. Examiner:

2. Examiner:

Osnabrück,

Seal of the Faculty

Name^{*)}

Chairman of the Examining Board

^{*)} Fill in as appropriate.

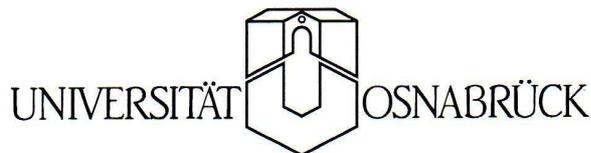
^{**)} Grading scale: very good, good, satisfactory, sufficient.

Anlage 3d

Enclosure to the Diploma of Bachelor Examination

Collateral Examinations	Marks	Examiner
.....
.....
.....

Anlage 3e



Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigefügt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname / 1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Status (Typ / Trägerschaft)

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

4.5 Gesamtnote

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

5.2 Beruflicher Status

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung: _____

Offizieller Stempel/Siegel

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von

Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

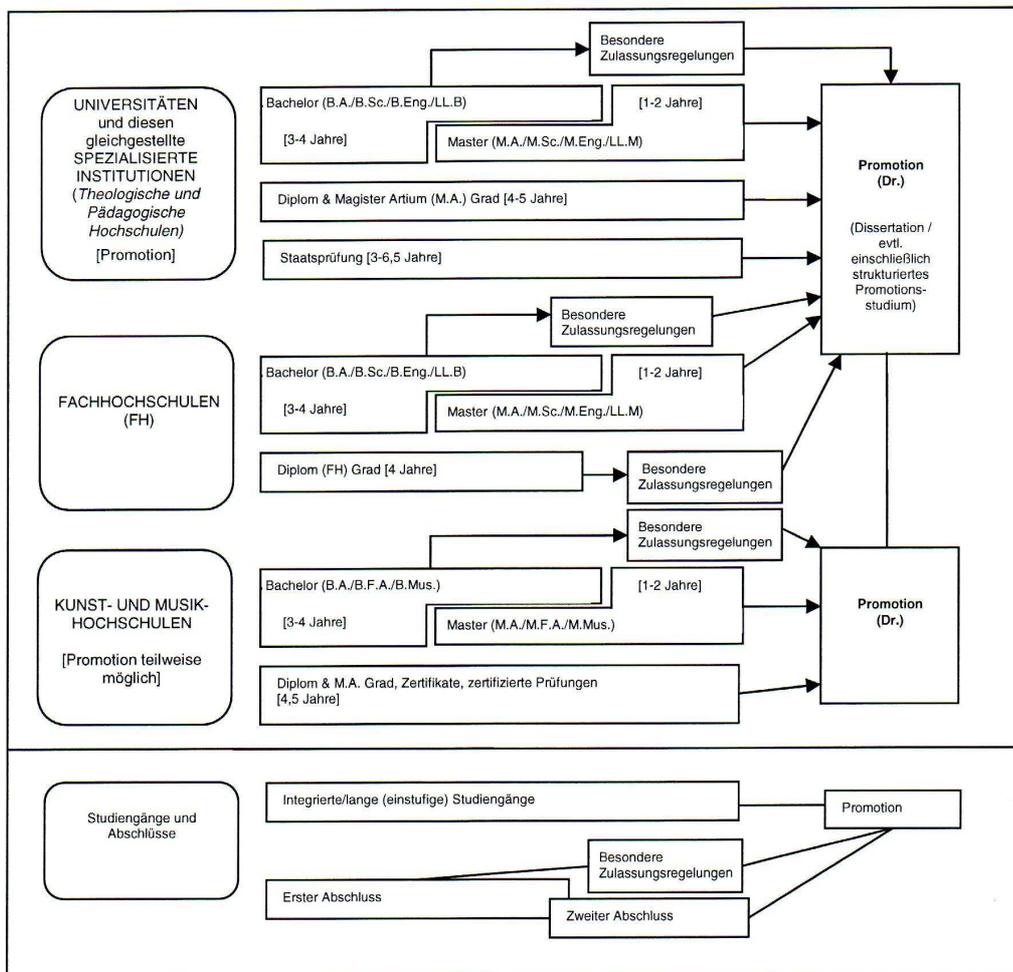
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibel machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Masterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zerti-

fizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst" als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Hochschulkompass" der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

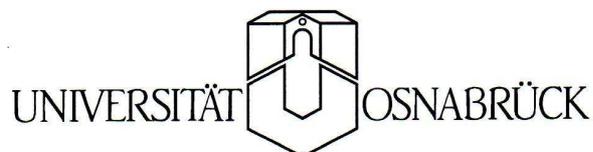
² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung ‚Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland‘“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 3f



Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name / 1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Main Field(s) of Study

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Status (Type / Control)

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Status (Type / Control)

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

3.2 Official Length of Programme

3.3 Access Requirements

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

4.3 Programme Details

4.4 Grading Scheme

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

Chairman Examination Committee

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

5.2 Professional Status

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

6.2 Further Information Sources

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Date]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transcript of Records vom [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

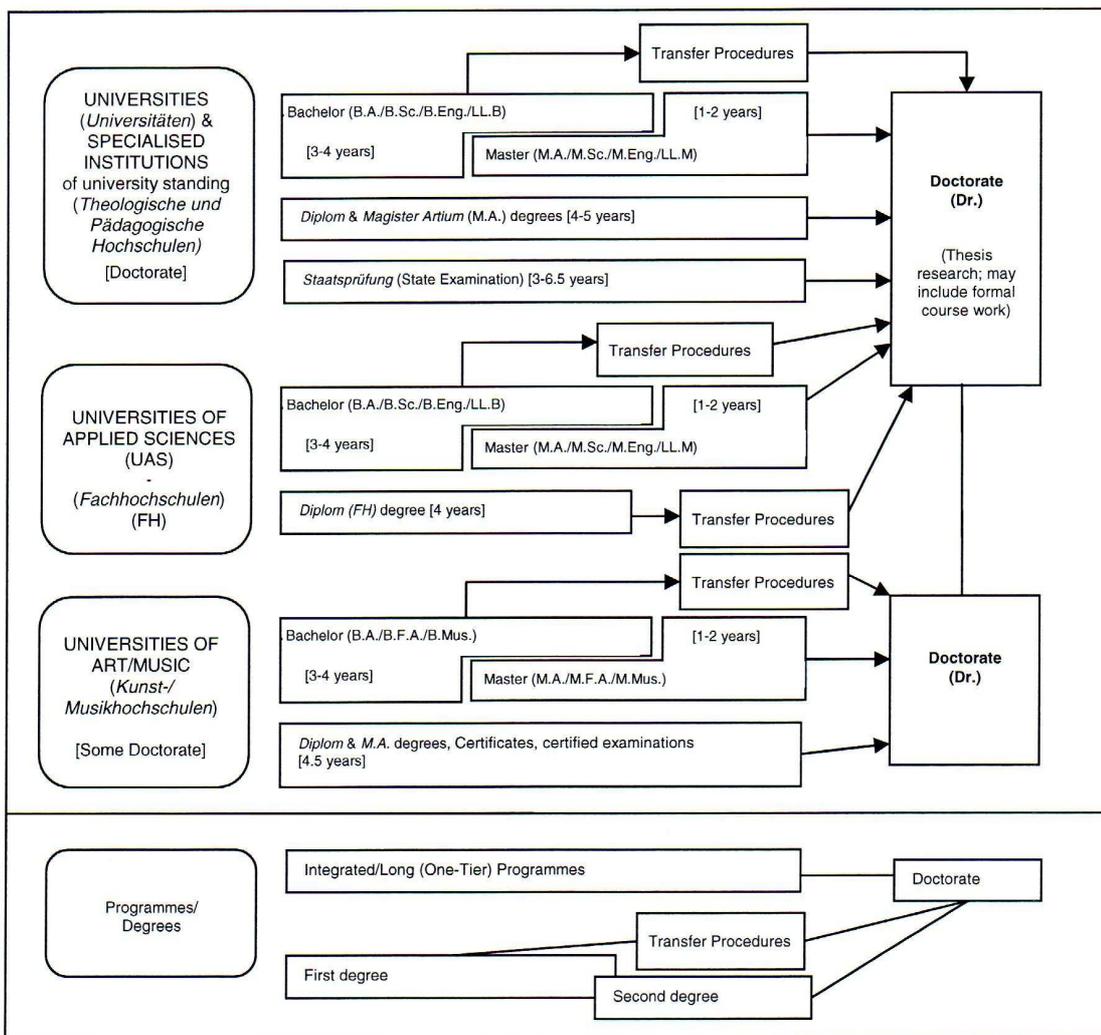
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm); E-Mail: eurydice@kmk.org
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ Law establishing a Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.